

Rechtsgrundlager

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABI. SDr. S. S 59; SächsABI. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. April 2017 (SächsABI. S. 635)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 349), das zuletzt durch

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist,

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 06.07.2017 die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans V 023 "Wohnbebauung Clausthaler Straße" beschlossen (Beschluss-Nr.7.-3312017.) Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.17 ortsüblich bekannt gemach

Freiberg, 25 . 11. 2019

2. Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in der Sitzung vom 01.11.18 den Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans V 023 gemäß § 13 b BauGB in der Fassung vom 20.09.7.8, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, bestätigt und gemäß § 3 BauGB dessen öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange beschlossen

Freiberg, 25.11.2079

3. Der Entwurf des Bebauungsplans V 023 in der Fassung vom 20.09.76, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, haben in der Zeit vom 10. 72.78 bis 74.07.79 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen.

Freiberg, 25.17. 2079

4. Die öffentliche Auslegung ist am 30:11:78 ortsüblich bekannt gemacht word

Freiberg, 25.11.2019

5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit aufgefordert worden.

Freiberg, 25.17.2019

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

eingegangenen Hinweisen, Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen anlässlich der förmlichen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange auseinandergesetzt

Der Plan wurde entsprechend überarbeitet.

Freiberg, 25.11.2019

7. Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in der Sitzung vom 0.7.: 1.7. den Bebauungsplan V 023 gemäß § 13 b BauGB "Wohnbebauung Clausthaler Straße", bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Freiberg, 25.11.2019

8. Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke im Plan mit der amtlichen Flurkarte wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellu Plan wird nicht garantiert.

2 0. Dez. 2019

9. Der Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 9.7... hiermit ausgefertigt.

Freiberg, 25,11. 2019 10. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans V023 gemäß § 13 b BauGB "Wohnbebauung Clausthaler Straße, sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ausgabe Nr. 7 des Amtsblattes der Stadt Freiberg vom 37.07.2020 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB), auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO hingewiesen worden. Die Satzung des

Bebauungsplans gemäß § 13 b BauGB "Wohnbebauung Clausthaler Straße" ist am

Freiberg, 04.02, 2020

31.01.2020in Kraft getreten.

Stadtverwaltung Freiberg

Stadtentwicklung und Bauwesen Obermarkt 24 09599 Freiberg



Vorhabenträger

Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/ Sa. Aktiengesellschaft Beuststraße 1 09599 Freiberg www.wohnungsgesellschaft.de



Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 023

"Wohnbebauung Clausthaler Straße" in Freiberg Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB Satzung

Fassung vom 15.04.2019

Bearbeiter: Kühfuss Zeichner: Leinhübner

Maßstab 1:250 Dr.- Ing. Heinrich Ingenieurgesellschaft mbH Waisenhausstraße 10 09599 Freiberg/Sachsen Tel.: 03731/783267-0 / Fax.: 03731/783267-9



ETRS 89 (UTM33)

DHHN 92

www.heinrich-ingenieure.de

freiberg@heinrich-ingenieure.de

Stadt Freiberg/KIS und FAB Entwurfsvermessung (03-2017) Dr.-Ing. Heinrich Ingenieur GmbH

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Für Neubauvorhaben wird empfohlen in der Silber-Weide Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke 6. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen weiteren Planung standortkonkrete und auf die Sorbus aria Echte Mehlbeere sind gemäß § 8 SächsBO wasseraufnahmefähig zu Tilia cordata Winter-Linde (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO) Bauaufgabe ausgerichtete Tilia platyphyllos Sommer-Linde belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. Ulmus glabra Berg-Ulme DIN EN 1997-2 auszuführen.

halbstämmiger Obst- oder Laubbaum oder zwei Überbaubare Grundstücksflächen (§ 19 Abs. 4 Nr.3, Sträucher entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. 9.5 <u>Pflanzliste</u> Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Großkronige Bäume Acer campestre Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Spitz-Ahorn Acer platanoides BauNVO ist außerhalb der Baugrenzen ausschließlich Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus für eine zwingend erforderliche Zufahrt auf das Alnus glutinosa Schwarz-Erle Grundstück zulässig. Bei der Ermittlung der Grundfläche Betula pendula Sand-Birke Gewöhnliche Hainbuche Carpinus betulus sind die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb Fagus sylvatica der Geländeoberfläche mitzurechnen. Die nicht Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche bebaubaren Flächen werden gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 Juglans regia **Echte Walnuss** Malus sylvestris Holz-Apfel BauGB als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Prunus avium Süß-Kirsche Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt Prunus cerasus Sauer-Kirsche Die Festsetzung ist auf die Flächen innerhalb der Prunus domestica Umgrenzung nach 13.2.1 PlanZV beschränkt. Die Prunus padus Gewöhnliche Trauben-Kirsche übrigen nicht bebaubaren Flächen sind mit Land-Quercus petraea Trauben-Eiche

9.2 bis 9.4)

3.2 Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 16 Abs. 4

3.3 Die Höhe der baulichen Anlagen ist als maximale

Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

Straßenmitte vor dem jeweiligen Gebäude.

4. Bauweise (§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2

der in der Planzeichnung festgesetzten Haupt-

geschosse sind, ist zulässig.

Traufhöhe (THmax)

firstrichtung zulässig.

Baugrenzen festgesetzt.

schaftsrasen zu begrünen.

Der Ausbau der Dachgeschosse, die keine Voll-

- für Gebäude mit einem Vollgeschoss mit 5,00 m,

Für die Berechnung der Traufhöhe gilt als unterer

- für Gebäude mit zwei Vollgeschossen mit 7,00 m

festgesetzt. Die Traufhöhe wird am Schnittpunkt der

Bezugspunkt die vor der Errichtung von baulichen An-

Die Stellung der baulichen Anlagen ist nur entsprechend

lagen im Endausbau fertigzustellende Oberkante der

BauNVO als Höchstmaß mit maximal II fest- gesetzt.

Quercus robur Salix alba

privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen mit

9.2 Nicht überbaute private Grundstücksflächen für

pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

0,5 m Grenzabstand zu pflanzen.

Landschaftsrasen zu begrünen.

Ausnahme einer Zufahrt zum Grundstück unzulässig.

gärtnerische Nutzung sind als Rasen-, Wiesen- oder

Für die Grünflächen gelten folgende Pflanzgebote (Ziffer

Staudenflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Pro 5 m² ist ein heimischer Strauch oder Baum aus der

Nr. 25 a und b BauGB als Flächen zum Anpflanzen von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest-

gesetzt. Die Festsetzung ist auf die Flächen innerhalb

Bäume und Sträucher über 2 m Höhe sind mit einem

Sträucher und Hecken bis 2 m Höhe mindestens mit

Die übrigen nicht bebaubaren Flächen sind mit

9.4 Pro 150 m² versiegelter Fläche ist ein hoch- oder

Grenzabstand zum Nachbarn von mindestens 2 m und

der Umgrenzung nach 13.2.1 PlanZV beschränkt.

nachfolgenden Liste (Ziffer 9.4) zu pflanzen. Die An-

9.3 Die nicht bebaubaren Flächen werden gemäß § 9 Abs.1

- Rasengitterstein zulässig. 10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21

Die zur Erschließung der Baugrundstücke erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind im öffentlichen Straßenraum zu verlegen. Das Leitungsrecht für die unterirdisch verlegte Hauptversorgungs-Trinkwasserleitung (TWL 300 GGG mit Steuerkabel, Wasserzweckverband Freiberg) befindet sich im öffentlichen Straßenraum. Angrenzend an den öffentlichen Straßenraum wird ein Leitungsrecht in einer Breite von 1,00 m zugunsten des Versorgungsträgers in der privaten Grünfläche festgesetzt. Eine Überbauung sowie Bepflanzungen der mit dem Leitungsrecht belegten Fläche ist nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist eine als Nebenanlage erforderliche Zufahrt ins Bau-

III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB) i. V. m. (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

grundstück.

Dachgestaltung (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO) Für die Dacheindeckung einschließlich Dachaufbauten, Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausschließlich matte Materialien zulässig. Spiegelnde, glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Werbeanlagen (§ 10 und 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung und bis zu einer Größe von 0,50 m² zulässig. Werbeanlagen dürfen an Gebäuden unterhalb der festgesetzten Traufhöhe und an Einfriedungen unterhalb von 1,00 m Höhe angebracht werden. Aufsteller und Fahnen sind unzulässig. Gestaltung der Freiflächen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4

Freiberg naturbedingt und großflächig siedlungsbedingt auch erhöhte Gehalte an Kupfer. Innerhalb des Bodenplanungsgebietes "Raum Freiberg" bestehen Teilflächen mit ähnlichen Gehalten an den Leitparametern Arsen, Blei und Cadmium. Auf den Schadstoff Zink wurden die Böden nicht explizit untersucht. Zu Absatz 4: Für den Massenüberschuss ist außerdem die Verordnung zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes "Raum Freiberg" (RVO FG) zu beachten.

werden Empfehlungen im Umgang mit dem

in die Teilfläche 3 (rot) eingestuft.

Chemische Untersuchungen:

IBES vom 09. Februar 2017, Punkt 5.2.4

Zu Absatz 2: Zusätzlich zu den aufgeführten

Schadstoffen enthalten die Böden im Raum

zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale dieser Prüfung erforderliche Sicherung erfolgt Vermessungsingenieur. Die Punkte der geodätischen Grundlagennetze (Lage, Höhe, Altlasten Schwere) sind ebenfalls nicht zu entfernen oder Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des zu verändern. Bodenplanungsgebietes "Raum Freiberg", welches geogen und montan bedingt erhöhte Gehalte an Arsen (As), Cadmium (Cd) und Blei Radonschutz (Pb) im Boden aufweist. Aus Gründen der Aufgrund des geogenen Radonpotentials im Freiberger Raum ist grundsätzlich mit erhöhten Vorsorge hat die Landesdirektion Chemnitz die Radonkonzentrationen in Bodennähe zu rechnen. Verordnung zur Festlegung des Bodenplanungs-Das zu überplanende Gebiet liegt in der gebietes "Raum Freiberg" (RVO FG) vom 10. Mai radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 20a (Freiberg). 2011 (geändert am 02.01.2018) erlassen. Darin

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Boden gegeben. Das Plangebiet ist im Rahmen Hinterlassenschaften für das Plangebiet vor. Zum der Flächendifferenzierung für die Umlagerung vorsorgenden Schutz wird bei Neubauten von Bodenmaterial zum Zwecke der Verwertung generell empfohlen einen Radonschutz Hinweise zum Baugrundgutachten der Firma vorzusehen bzw. die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bergbaubeeinflusste anthropogene Auffüllungen weisen oftmals erhöhte Gehalte natürlicher Radionuklide auf. Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen wird bei Auffinden von anthropogenen Auffüllungen eine radiologische Überprüfung des Bodenmaterials empfohlen. Es sind die seit dem 31.12.2018 geltenden neuen Anforderungen zum Radonschutz zu beachten Auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Baugrundgutachtens der IBES Baugrundinstitut Freiberg GmbH vom 09.02.2017 wird verwiesen.

entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern übe die Beseitigung von Kampfmitteln (VwV Kampfmittelbeseitigung vom 07.03.2000, geändert am 1. März 2012, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 04.12.2017) sowie auf die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009)

Die in der Satzung genannten DIN-Normen: - DIN 1986-100:2016-12 - DIN 18005-1:2002-07 - DIN 18915:2018-06 - DIN 4020:2010-12 - DIN EN 1997-2:2010-10 Liegen im Rahmen der Offenlage öffentlich mit aus bzw. sind - beziehbar über den Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und einsehbar in den DIN-Normen-Auslegestellen wie z. B. in der Bibliothek "Technische Universität Bergakademie Freiberg Akademiestraße 6 09599 Freiberg".

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),

Planzeichenerklärung (Teil C)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

6. Verkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Wohnstraße

9. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB

3.5 ——— Baugrenze

15. Sonstige Planzeichen

offene Bauweise zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

sonstigen Bepflanzungen

Planzeichen ohne Normalcharakter/ Nachrichtliche Übernahme

Gebäude Bestand gem. Kataster

geplante Grundstücksparzellierung (privat)

Trinkwasser DN 300

Telekommunikation

Firstrichtungen der Gebäude

——— Flurstücksgrenzen

3989/4 Flurstücksnummerr

nach Planzeichenverordnung (PlanZV vom 18. Dezember 1990 z.g.a. 04.05.2017)

Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

privat

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

Traufhöhe, Bezugspunkt: Oberkante Straßenmitte vor dem jeweiligen

WA Allgemeine Wohngebiete (§4 Bau NVO)

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist, Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706) geändert worden ist,

geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 352),

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl, I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI. I S. 432) geändert worden ist,

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist,

Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782)

Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen -Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013 in Verbindung mit der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.12.2017,

Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes "Raum Freiberg" vom 10. Mai 2011 (SächsGVBI. S. 238), die durch die Verordnung vom 2. Januar 2018 (SächsGVBI. S. 5) geändert worden ist.